Zivilverfahrensrecht

Einheit 8: Urteil und Rechtskraft

Arten gerichtlicher Entscheidungen

Urteil

- Prozessurteil oder Entscheidung in der Sache = über den Streitgegenstand
- Rechtsmittel:
  - Berufung, §§ 511 ff. ZPO
  - Revision, §§ 542 ff. ZPO

Beschluss

- „Große" Verfahrens-entscheidung, z.B.
  - Beweisbeschluss
  - Verweisung
  - Hinweisbeschluss
- Sachentscheidung in FamFG-Sachen
- Rechtsbehelf: Beschwer-de, §§ 567 ff. ZPO

Verfügung

- „Kleine" Verfahrens-entscheidung, z.B.
  - Zustellung
  - Fristsetzung
  - Ruhen des Verfahrens
- In der Regel kein Rechtsbehelf

- Beschlüsse und Verfügungen haben keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe

Aufbau eines Urteils

Rubrum: Urteilsart, Parteien, Gericht, letzter Verhandlungstermin, § 313 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO

Tenor = Urteilsformel, § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO

Tatbestand: Sach-/Streitstand, Anträge, Prozessgeschichte, § 313 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 ZPO

Entscheidungsgründe: Rechtsanwendung im Urteilsstil, § 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung, § 232 ZPO

Unterschriften der Richter, § 315 ZPO

Martin Fries 3

- Tatbestand und Entscheidungsgründe sind entbehrlich in den Fällen der §§ 313a und 313b ZPO

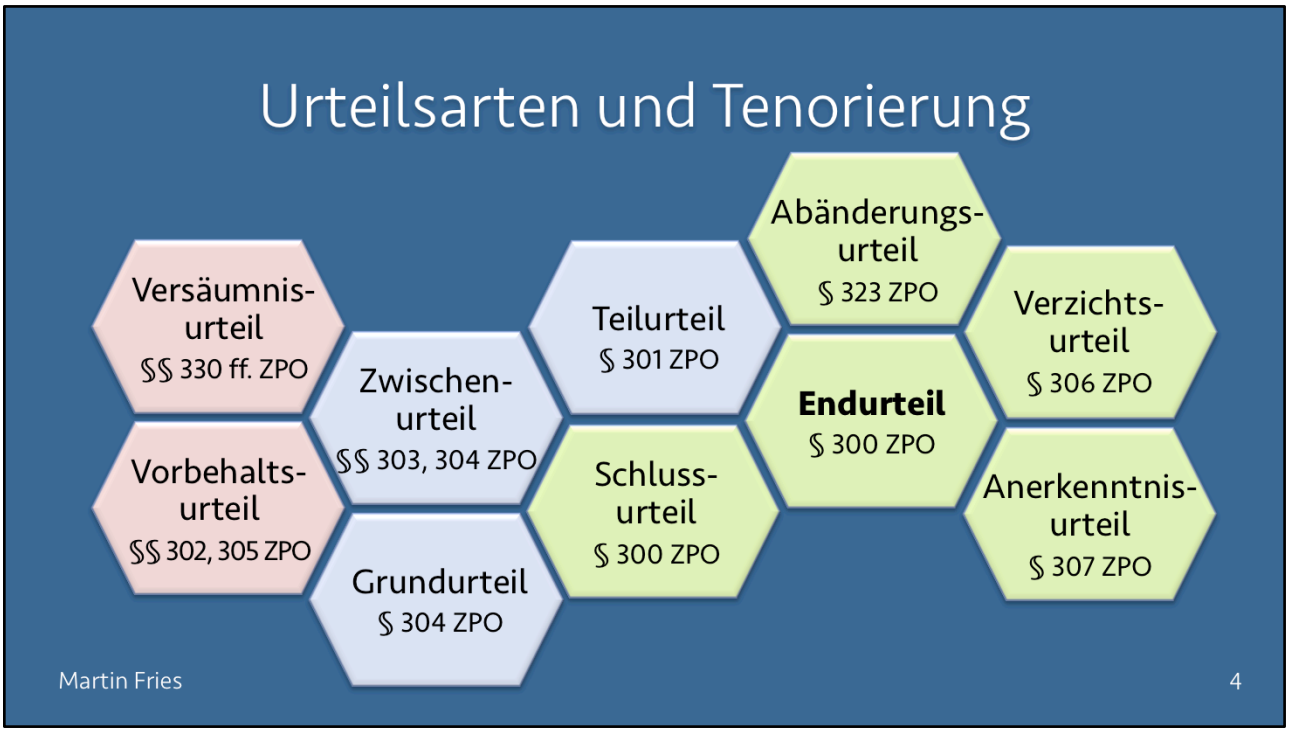

- **Erstes Versäumnisurteil**: Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 10.000 € nebst Zinsen hieraus seit dem 1. Oktober 2018 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen…
    - Soweit ein darauf folgendes Endurteil nicht vom VU abweicht, lautet der Tenor: Das Versäumnisurteil vom 10. Dezember 2018 wird aufrechterhalten…
- **Zweites Versäumnisurteil**: Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 10. Dezember 2018 wird verworfen. Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits…
- **Vorbehaltsurteil**: … Der Beklagten wird die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. …
    - Soweit ein darauf folgendes Endurteil nicht vom VU abweicht, lautet der Tenor: Das Vorbehaltsurteil vom 10. Dezember 2018 wird aufrechterhalten; der Vorbehalt entfällt.
- **Zwischenurteil**: Der von den Parteien am 12. Dezember 2018 geschlossene Prozessvergleich ist unwirksam.
- **Grundurteil**: Der Anspruch der Klägerin auf Ersatz ihrer Schäden aus der Blinddarm-operation vom 4. Dezember 2017 gegen die Beklagte ist dem Grunde nach gerechtfertigt.
- **Teilurteil**: Auf die Widerklage hin wird die Klägerin verurteilt, …
- **Schlussurteil** = Endurteil nach einem Teilurteil, darin Entscheidung über gesamte Kosten
- **Abänderungsurteil**: Das Urteil des Amtsgerichts Passau vom 11. Dezember 2018 (Az.) wird dahingehend abgeändert, dass die Beklagte ab dem 1. Dezember 2018…

Rechtskraft

Formelle Rechtskraft
§ 705 ZPO

- Zweck: Prozessökonomie
- Anfechtung der Entscheidung prozessual nicht mehr möglich
  - Rechtsmittelfristen verstrichen
  - Rechtsmittelverzicht
- Ausnahmen:
  - Wiedereinsetzung, § 233 ZPO
  - Wiederaufnahme, §§ 578 ff. ZPO

Materielle Rechtskraft
§ 322 ZPO

- Zweck: Rechtssicherheit und Rechtsfrieden
- Materielle Bindungswirkung verhindert erneute Entscheidung
- Ohne formelle Rechtskraft keine materielle Rechtskraft
  → Bei Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme auch keine materielle Rechtskraft

Martin Fries 5

- Auch Prozessurteile erwachsen in Rechtskraft, materielle Rechtskraft tritt hier allerdings nur mit Blick auf den Klageabweisungsgrund ein
- In Rechtskraft erwächst grundsätzlich nur der Tenor, §§ 313 Abs. 1 Nr. 4, 322 Abs. 1 ZPO, der seinerseits den Streitgegenstand erschöpfend erfassen muss
  - Der Tenor wird dabei unter Berücksichtigung der Urteilsgründe ausgelegt
- Die Rechtskraft beschränkt sich auf diejenigen Tatsachen, die bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung vorlagen

Gegenansprüche des Beklagten

	Aufrechnung	Widerklage
Rechtshängig	Nein	Ja
Streitgegenstand	Nur indirekt	Ja
Rechtskraft	Bei substanzloser oder erfolgreicher Aufrechnung, § 322 Abs. 2 ZPO	Bei zulässiger Widerklage, § 322 Abs. 1 ZPO

- Die Aufrechnung ist i.S.d. § 322 Abs. 2 ZPO *geltend gemacht*, wenn sie erklärt wird bzw. die ggf. damit verbundene Prozessbedingung eintritt
- Zu unterscheiden sind drei Situationen:
  - Das Gericht lässt die Aufrechnung nicht durchgreifen, weil es zu dem Schluss kommt, dass die zur Aufrechnung eingesetzte Forderung des Aufrechnenden nicht besteht
    → Unmittelbarer Fall des § 322 Abs. 2 ZPO → Entscheidung über das Nichtbestehen der Forderung des Aufrechnenden erwächst in Rechtskraft, obwohl sie nie rechtshängig war
  - Das Gericht lässt die Aufrechnung durchgreifen und weist die Klage wegen Erlöschens der Klageforderung nach § 389 BGB ab
    → Indirekter Fall des § 322 Abs. 2 ZPO → Nach hM erwächst auch hier die Entscheidung über die Forderung des Aufrechnenden in Rechtskraft
  - Das Gericht lässt die Aufrechnung nicht durchgreifen, ohne zum Bestehen der dazu eingesetzten Forderung selbst etwas zu sagen, z.B. wegen eines Aufrechnungsverbots
    → Kein Fall des § 322 Abs. 2 ZPO → Keine Entscheidung über das Nichtbestehen der Forderung, die in Rechtskraft erwachsen könnte

Urteilskorrektur

Wenn ein Richter sich verrechnet

Von **Rudolf Gerhardt**

16. Februar 1990, 7:00 Uhr

Ein Richter rechnet nicht – so hieß es früher einmal voller Stolz. Aber dieser ehrwürdige Satz stammt aus dem Lateinischen und galt in einer Zeit, als sich die Gerichte noch nicht mit der modernen Baumängelhaftung, den Leasing-Geschäften oder dem Zugewinnausgleich zu plagen hatten. Die heutigen Richter rechnen manchmal mehr, als ihnen lieb ist – und, wie das Beispiel eines badischen Familienrichters zeigt, bisweilen auch mehr, als manche können.

https://www.zeit.de/1990/08/wenn-ein-richter-sich-verrechnet/komplettansicht

7

- Erlaubt sind Berichtigungen, Tatbestandskorrekturen und Ergänzungen, §§ 319 ff. ZPO

Wiederaufnahme des Verfahrens

Nichtigkeitsklage
§ 579 ZPO

- Zweck: Beseitigung schwerer, objektiver Verfahrensmängel
- Historisch: Im gemeinen Recht waren Urteile teilweise *ipso iure* nichtig
- Beispiel: Willkürlicher Verstoß gegen das Prinzip des gesetzlichen Richters

Restitutionsklage
§§ 580 ff. ZPO

- Zweck: Beseitigung schwerer Verfahrenspflichtverletzungen
- Historisch: Restitutio in integrum, ≈ Wiedereinsetzung i.d. vorigen Stand
- Beispiel: Urteil beruht auf einem Prozessbetrug

Martin Fries 8

- Verstoß gegen bestimmte zentrale Verfahrensvorschriften
  → Nichtigkeitsklage, § 579 ZPO
- Falsche Urteilsgrundlage o.ä. → Restitutionsklage, § 580 ZPO
  - Vgl. § 185 FamFG, Erneute Vaterschaftsfeststellung
- Siehe auch *Braun* in MünchKommZPO, 2016, § 578 Rn. 1

Nächste Einheit:
Kostenrecht

Feedback: martin.fries [at] jura.uni-muenchen.de

Zivilverfahrensrecht

Urteil und Rechtskraft